

# **Dienstvereinbarung Leistungsentgelt**

Zwischen der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat

und

dem Gesamtpersonalrat beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Vorsitzenden,

wird auf der Grundlage der in § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD/VKA übertragenen Regelungskompetenz folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Der Magistrat verfolgt weiterhin das Ziel, das Leistungsentgelt zukünftig leistungsorientiert auszuzahlen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Beschäftigten des Magistrats der Stadt Bremerhaven, einschließlich der Wirtschaftsbetriebe, auf deren Beschäftigungsverhältnis der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD/VKA) Anwendung findet.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für Beschäftigte, die gemäß § 1 Abs. 2 TVöD/VKA vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags ausgenommen sind.

## **§ 2 Form des Leistungsentgelts**

Leistungsentgelte werden nach dem TVöD/VKA zusätzlich zum Tabellenentgelt einmal jährlich in Form von Leistungsprämien gezahlt. Die Ausgestaltung der Prämienvergabe ist nachfolgend geregelt.

## **§ 3 Anspruchsberechtigung**

Anspruch auf die Leistungsprämie haben Beschäftigte, die im Monat September des jeweiligen Anspruchsjahres beschäftigt waren und die im Anspruchsjahr für mindestens einen Tag Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung gem. § 21 TVöD/VKA bezogen haben bzw. in Mutterschutz waren.

#### **§ 4 Volumen, Auszahlung**

(1) Das Gesamtvolumen des Leistungsentgelts beträgt

- 2025            2,00 %

der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD/VKA fallenden Beschäftigten.

- (2) Die Auszahlung des gemäß Absatz 1 ermittelten Gesamtvolumens erfolgt für das Jahr als individuelle Leistungsprämie in Höhe von bis zu 24 % des jeweils für den Monat September zustehenden Tabellenentgelts.
- (3) Die Beschäftigten erhalten die Leistungsprämie bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember.
- (4) Differenzen zwischen dem Gesamtvolumen gem. Abs. 1 und den ausgezahlten Leistungsprämien gem. Abs. 2 sind in die zweckgebundene Rücklage „Leistungsentgelt“ zu überführen. Sie erhöhen das Gesamtvolumen des Leistungsentgelts gem. § 18 Abs. 1 TVöD/VKA für das Jahr 2025.

#### **§ 5 Geltungsdauer, Inkrafttreten**

Diese Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025. Sie entfaltet keine Nachwirkung.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Dienstvereinbarung wird im Intranet veröffentlicht.
- (2) Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen sind durch neue Vereinbarungen zwischen dem Magistrat und dem Gesamtpersonalrat mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame zu ersetzen, zu treffen.
- (3) Für die Zukunft wird der Abschluss einer Prozessvereinbarung zur Einführung einer variablen und leistungsorientierten Bezahlung im Sinne des § 18 Abs. 5 TVöD/VKA angestrebt.

Bremerhaven,

---

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

---

Benjamin Kieck  
Gesamtpersonalrat